

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 04.07.2011

**Eheliches Güterrecht (2) /
Verwandtschaft und Abstammung /
Verwandtenunterhalt**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>

Unbenannte Zuwendungen

- Unbenannte/ehebedingte Zuwendungen = Leistungen eines Partners an den anderen, deren Zweck die Förderung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.
- Solche Leistungen sind **keine Schenkungen**.
- Bei **Zugewinnngemeinschaft** ist eine teilweise Rückabwicklung bei Scheidung grundsätzlich nur über den Zugewinnausgleich möglich.
- Bei **Gütertrennung** oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt die Anwendung von § 313 BGB in Betracht.

Fall (BGHZ 184, 190)

M und F wollen heiraten. Im Hinblick darauf stellen die Eltern der F dem M den Betrag von 260.000,- zur Verfügung. Das Geld nutzt M zum Erwerb einer Eigentumswohnung zum Preis von € 260.000, in der er nach der Eheschließung mit F wohnt. Jahre später wird die Ehe geschieden. F besitzt kein nennenswertes Vermögen. Das Vermögen des M besteht im wesentlichen aus der Eigentumswohnung, deren Wert bei Rechtshängigkeit des des Scheidungsantrags € 200.000,- beträgt.

Lösung

- Zuwendungen an ein Schwiegerkind werden nach neuer BGH-Rechtsprechung nicht wie ehebedingte Zuwendungen behandelt!
- Vielmehr gilt grds. Schenkungsrecht.
 - Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nach § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB oder aufgrund § 313 BGB möglich.
- Anspruch der F nach § 1378 BGB:
 - Anfangsvermögen der F: 0
 - Endvermögen der F: 0
 - Im Anfangs und Endvermögen des M ist die Zuwendung der Schwiegereltern abzüglich des Rückforderungsanspruchs anzusetzen. Sie bleibt also im Ergebnis unberücksichtigt.
 - Dies gilt nach § 1374 Abs. 2 BGB selbst, wenn die Zuwendung erst nach der Eheschließung erfolgt!
- M muss an die Schwiegereltern den noch vorhandenen Wert zurückzahlen!

Verwandtschaft und Abstammung

- Regelungen zur Verwandtschaft: § 1589 BGB.
 - Verwandtschaft wird durch Abstammung vermittelt.
- Abstammung
 - § 1591 BGB: Mutter ist immer nur die Frau, die ein Kind gebiert.
 - Bestimmung des Vaters ist komplexer (§§ 1592 ff. BGB).

Vaterschaftsanfechtung und (heimliche) Gentests

- Problem 1: F bekommt ein Kind. Ihr Freund G hat das Kind gezeugt und möchte als Vater anerkannt werden., F war aber bei der Geburt mit M verheiratet, der auf seinen Rechten als Vater beharrt.
 - Der Mann, der mit der Mutter zur Zeit der Geburt verheiratet war, gilt als Vater (§ 1592 Nr. 1 BGB).
 - Ein Dritter, der behauptet, der biologische Vater zu sein, kann nur unter der Voraussetzung des § 1600 Abs. 2 BGB den Ehemann aus der Vaterstellung verdrängen.
- Problem 2: M hat den Verdacht, dass F ihn betrogen hat und der Sohn S in Wahrheit von einem anderen Mann stammt.
 - Nach der Rechtsprechung erfordert die Anfechtung der Vaterschaft die Darlegung eines Anfangsverdachts.
 - Dieser Verdacht kann nicht mit einem heimlich eingeholten und daher unzulässigen Gentest begründet werden.
 - Aber: § 1598a Abs. 1 Nr. 1 BGB gewährt dem Mann, der (z.B. nach § 1592 Nr. 1 BGB) als Vater gilt, einen Anspruch auf Durchführung eines Gentests.

Unterhaltstatbestände

- Unterhalt unter Ehegatten:
 - §§ 1360, 1360a, 1360b BGB während der Ehe im Allgemeinen.
 - § 1361 BGB: Unterhalt bei Getrenntleben.
 - §§ 1569 ff. BGB nach Scheidung.
- Unterhalt für die Mutter eines nicht ehelichen Kindes
 - § 1615I BGB.
- Verwandtenunterhalt
 - § 1601 BGB.

Allgemeine Grundsätze des Unterhaltsrechts

- Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs:
 - Bedürftigkeit des Gläubigers, § 1602 BGB.
 - Leistungsfähigkeit des Schuldners, § 1603 BGB.
- Rechtsfolge:
 - Anspruch auf (nach der Lebensstellung des Gläubigers) angemessenen Unterhalt, § 1610 BGB.
 - Grundsätzlich als Geldrente, § 1612 BGB.
 - *In praeteritum non vivitur* – kein Unterhalt für die Vergangenheit, § 1613 BGB.

Fall

Die verwitwete F zieht mit B zusammen. Während des Zusammenlebens überweist sie dem B insgesamt € 10.000,-, die B für sein Hobby, die Restaurierung von Oldtimern, ausgibt. Im Jahr 2004 erkrankt F an Demenz und wird in einem Pflegeheim untergebracht. Die Rente der F reicht nicht aus, um die Kosten zu bestreiten.

Sind B oder S, der Sohn der F, der als Rechtsanwalt in einer größeren Kanzlei arbeitet, verpflichtet, Unterhalt an F zu zahlen?

Lösung

- Anspruch der F gegen B? –
 - Anspruch der F gegen S aus § 1601 BGB.
 - Verwandtschaft in gerader Linie (§ 1589 BGB)
+
 - Bedürftigkeit der F? +
 - Leistungsfähigkeit des S? +
- *Non aetati, sed necessitati alimenta debentur* – Die Unterhaltspflicht kann auch für erwachsene Verwandte bestehen.

Abwandlung

S zahlt monatlich € 300,- Unterhalt. Nach zwanzig Monaten verstirbt F und hinterlässt S als einzigen Verwandten. S verlangt von B die Rückzahlung der € 10.000,- oder wenigstens des geleisteten Unterhalts von € 6.000,-.

Lösung

- Anspruch des S aus § 528 BGB
 - S als Rechtsnachfolger der F? +, §§ 1922, 1924 BGB.
 - Schenkung der F? +, Zweck war nicht Förderung des Zusammenlebens, daher keine unbenannte Zuwendung.
 - Verarmung der F +
 - Ausschluss nach §§ 528 Abs. 1 S. 3, 1615 BGB → Nach der Rspr. kann der Erbe den Anspruch geltend machen, wenn der Schenker zu Lebzeiten durch Inanspruchnahme von Unterhalt oder Sozialleistungen zu erkennen gegeben hat, dass er ohne die Rückforderung nicht in der Lage war, seinen Unterhalt zu bestreiten, vgl. BGHZ 147, 288.

Repetitorium Erb- und Familienrecht
Vorlesung am 07.07.2011

Gesetzliche Vertretung des Kindes / Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=40423>